



Steuerliche Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Coronavirus

Die Auswirkungen des Coronavirus führen bei ganz vielen Steuerpflichtigen zu nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden.

Bürgermeister Volker Poß weist darauf hin, dass zur Abmilderung der finanziellen Einbußen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern folgende Richtlinien gelten:

- **nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern beantragen;**
- **auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet;**
- **Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind gesondert zu stellen und zu begründen;**
- **soweit ein Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden; die dazu fälligen Säumniszuschläge werden erlassen.**

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Gewerbesteuer ausschließlich bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden kann. Entsprechende Formulare können unter der Internetpräsenz des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz heruntergeladen werden. Ebenso ist es möglich, einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlung online über das Portal „elster“ zu stellen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung unter der 07275/960-320 gerne zur Verfügung. E-Mails können unmittelbar an Herrn Timo Pust – timo.pust@vg-kandel.de – gerichtet werden.